



FRAUENHAUS
Koordinierung

Inhalt

Schwerpunkt: SGB II – Folgen für misshandelte Frauen, Ergebnisse der Fachtagung vom 26.10.2004 ... 01

Aktuelle Infos zu SGB II ... 16

Literaturhinweise ... 18

Das neue Zuwanderungsrecht ... 19

News von der Wissenschaftlichen Begleitung ... 23

SGB II – Folgen für misshandelte Frauen

Ergebnisse der Fachtagung vom 26. 10. 2004
in Frankfurt am Main

Die Frauenhauskoordinierung e.V. hat am 26. Oktober 2004 in Frankfurt eine Fachtagung mit mehr als 100 Frauen (98 Teilnehmerinnen und 9 Referentinnen) zum Thema „SGB II – Folgen für misshandelte Frauen“ durchgeführt. Die Ankündigung der Tagung war auf ein so großes Interesse gestoßen, dass vielen weiteren Interessentinnen abgesagt werden musste.

Für alle am Thema Interessierten werden deshalb in diesem 2. Newsletter die zentralen Ergebnisse der Fachtagung dokumentiert und Hinweise gegeben, wo weitere Informationen zum Thema zu finden sind.

Ziele der Veranstaltung waren:

- Frauenhausmitarbeiterinnen in das Gesetz einzuführen, indem seine Grundlagen, die neuen Regelungen und die Strukturen und Träger dargestellt werden. Mit dieser Einführung sollen die Grundlagen geschaffen werden für eine kritische Auseinandersetzung mit dem SGB II aus der Perspektive von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind;
- ihnen Informationen zum Stand der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung zu vermitteln von Vertreterinnen der beiden zuständigen Leistungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und dem kommunalen Sozialamt;
- gemeinsam Positionen und Optionen der Frauenhäuser bei der Umsetzung von SGB II zu diskutieren.

Eingangs wurden von Expertinnen und Akteurinnen der Umsetzung Referate zum Thema gehalten. In Kleingruppen hatten die Teilnehmerinnen dann die Gelegenheit, ihre offenen Fragen an die Referentinnen zu sammeln, die im Anschluss im Plenum von den Expertinnen beantwortet wurden. Abschließend diskutierten Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit Optionen und Wege, wie Frauenhausmitarbeiterinnen im Interesse der Frauen vor Ort Einfluss nehmen können auf die Umsetzung von SGB II und wie sie dabei gleichzeitig die Frauenhäuser als unverzichtbare Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur vertreten können.

In diesem Newsletter sind dokumentiert:

- Zusammenfassung des Referats von Frau Prof. Dr. Frings;
- Offene Fragen und Probleme aus der Praxis – Antworten der Expertinnen;
- Positionen und Optionen der Frauenhäuser bei der Umsetzung von SGB II – Anregungen und Empfehlungen: Ergebnisse der Podiumsdiskussion;
- Bewertung der Fachtagung aus Sicht der Teilnehmerinnen und Referentinnen.

SGB II: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Referat von Frau Prof. Dr. Dorothee Frings, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach. Das vollständige Referat können Sie sich von der Homepage der Frauenhauskoordination herunterladen.

Steuer finanzierte Existenzsichernde Leistungen

Das neue System der Steuer finanzierten Existenzsichernden Leistungen hat drei Säulen:

SGB II
Arbeitslosengeld Sozialgeld

SGB XII
Hilfe zum Lebensunterhalt
Grundsicherungsleistung
Hilfe in besonderen Lebenslagen

AsylbLG
Leistungen nach dem AsylbLG

Zielgruppen der Leistungen

Arbeitslosengeld II: für mittellose, erwerbsfähige Personen (mindestens drei Stunden pro Tag) oder für Personen, die innerhalb der nächsten 6 Monate wieder erwerbsfähig sein werden oder nach Ablauf von 6 Wochen einen Anspruch auf Krankengeld haben werden. Weiter ist ein gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich und die grundsätzliche Möglichkeit eines Zugangs zum Arbeitsmarkt, § 7 i.V.m. § 19 SGB II.

Sozialgeld: für Angehörige (Partner und minderjährige Kinder) von Beziehern des Arbeitslosengeld II oder von Krankengeld (unter den sonstigen Voraussetzungen des ArbLG II), § 7 Abs. 2 i.V.m. § 28 SGB II.

Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung: für Personen über 18 Jahre, die dauerhaft erwerbsunfähig sind und Personen ab dem 65. Geburtstag § 17 i.V.m. § 41 SGB II.

Hilfe zum Lebensunterhalt: für Personen, die keine andere Leistung zur Existenzsicherung erhalten können, weil sie eine der Voraussetzungen nicht erfüllen – nicht wegen Leistungsreduzierung oder Entzug, § 17 i.V.m. § 27 SGB II.

Asylbewerberleistungsgesetz: Personen, die einen Asylantrag gestellt haben oder als Flüchtlinge vorübergehend im Bundesgebiet leben oder die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können oder aus humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden sollen, § 1 i.V.m. § 3 AsylbLG.

Studenten, Schüler und Auszubildende haben keinen Anspruch auf Existenzsichernde Leistungen, es sei denn, sie leben als Schüler einer allgemein bildenden Schule oder als Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch bei ihren Eltern, § 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII.

Ausländer (auch EU), die eingereist sind, um Existenzsichernde Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben ebenfalls keinen Anspruch nach § 23 SGB XII. Diese Regelung ist nicht ins SGB II aufgenommen worden; sie gilt also nur, solange kein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist.

Für die Rangfolge der Leistungen gilt eine recht komplizierte Prüfungsfolge:

- Wenn Ausländer/in und Asylbewerber/in, Flüchtling, mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen oder einer Duldung (§1 AsylbLG), erwerbsfähig, nicht erwerbsfähig, volljährig oder minderjährig ist, erhält sie Leistungen nach §3 AsylbLG. Nach Ablauf von drei Jahren erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen analog zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

Beispiel: Einer Familie aus Afghanistan wurde wegen der Krebserkrankung der 5jährigen Tochter eine Duldung erteilt. Der Vater arbeitet und verdient 500,- Euro netto. Die Familie erhält ergänzende Leistungen nach AsylbLG; nach drei Jahren Leistungsbezug erfolgen Leistungen analog zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

- Wenn eine Frau volljährig und erwerbsfähig ist, erhält sie Arbeitslosengeld II.

Beispiel: Eine 30jährige Frau, Marie, hat vor einem halben Jahr Zwillinge geboren. Sie gilt als erwerbsfähig, weil sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung unfähig ist, erwerbstätig zu sein.

- Bei Volljährigkeit und Erwerbsfähigkeit aber ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet wird der Nachweis eines fehlenden „gewöhnlichen Aufenthaltsortes“ problematisch. Völlig unklar ist, wer darüber zu entscheiden hat und nach welchen Kriterien dies erfolgt. Es droht die Gefahr zwischen Sozialamt und „JobCenter“ hin und her geschoben zu werden, weil keiner zuständig sein will.

Beispiel: eine japanische Touristin benötigt während ihres Aufenthalts in Deutschland Existenz sichernde Leistungen, da ihr alles Bargeld und alle Scheckkarten entwendet wurden; sie erhält Hilfe zum Lebensunterhalt, ebenso ein Obdachloser mit wechselnden Schlafstellen, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken kann.

- Volljährige, die nicht dauerhaft, aber mehr als sechs Monate erwerbsunfähig sind und Angehörige von einer/m Bezie-

her/in von Arbeitslosengeld II sind, erhalten Sozialgeld.

Beispiel: Der Lebenspartner von Marie ist wegen eines Schlaganfalls erwerbsunfähig. Seine Gesundheit ist nicht genau abzusehen, eine zumindest teilweise Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit aber durchaus möglich. Er erhält als Angehöriger in Bedarfsgemeinschaft mit Marie Sozialgeld.

- Wenn eine Person volljährig ist, dauerhaft erwerbsunfähig und Angehörige von einem Leistungsbezieher nach SGB II, erhält sie Grundsicherung.

Beispiel: Wenn der Lebenspartner von Marie nach einem Unfall wegen einer irreversiblen Hirnverletzung nicht mehr erwerbsfähig wäre und nach einer ärztlichen Prognose auch keine Teilerwerbsfähigkeit mehr herstellbar wäre, würde er Leistungen der Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des SGB XII erhalten.

- Wenn eine Person volljährig ist, erwerbsunfähig, aber nicht dauerhaft, und keine Angehörige von einem Leistungsbezieher nach SGB II ist, erhält sie Hilfe zum Lebensunterhalt.

Beispiel: Adele leidet unter einer Angststörung und ist daher erwerbsunfähig, nach dem medizinischen Gutachten ist die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich wieder herstellbar, frühestens jedoch nach einer Behandlungsdauer von 9 Monaten, anschließend voraussichtlich zunächst nur für eine Halbtagsstätigkeit. Sie erhält Hilfe zum Lebensunterhalt, weil sie für keine andere Leistung die Voraussetzungen erfüllt.

- Wenn eine Person volljährig ist, dauerhaft erwerbsunfähig und kein/e Angehöriger/e von einer/m Leistungsbezieher/in nach SGB II erhält sie Grundsicherung.

Beispiel: Sieglinde ist seit ihrer Geburt mehrfach behindert und arbeitet seit 15 Jahren in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Ihre dauerhafte Erwerbsunfähigkeit wird unterstellt, da der Fachausschuss der Werkstatt (§3 Werkstättenverordnung) bereits eine Progno-

se gestellt hat, nach der die Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich wäre. Sieglinde lebt bei ihrer Mutter, die wegen Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld II erhält. Sie ist jedoch nicht Angehörige in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter, da sie bereits volljährig ist.

- Ein Kind bis zum 15. Geburtstag und Angehörige/r von einer/m Leistungsbezieher/in nach SGB II erhält Sozialgeld.

Beispiel: Otto ist 13 Jahre alt und seit seiner Geburt blind. Er ist das Kind von Adele, die ihrerseits wegen einer psychischen Erkrankung noch mindestens 10 Monate voll erwerbsunfähig sein wird und in einer Lebensgemeinschaft mit Eusebius lebt, der zwar gesund ist, aber derzeit keine Arbeit hat und Arbeitslosengeld II bezieht. Grundsicherungsleistungen kann er nicht erhalten, weil er noch keine 18 Jahre alt ist.

- Ein Kind bis zum 15. Geburtstag, das nicht Angehörige/r von einer/m Leistungsbezieher/in nach SGB II ist, erhält Hilfe zum Lebensunterhalt.

Beispiel: Otto lebt mit Adele allein. Diese ist nun keine Angehörige eines Beziehers von Arbeitslosengeld II mehr und erhält daher auch kein Sozialgeld, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt. Also erhält auch Otto Hilfe zum Lebensunterhalt.

- Wenn ein Kind mindestens 15 Jahre zudem minderjährig und gesund ist und eine Leistung nicht wegen einer Ausbildung ausgeschlossen ist, erhält es Arbeitslosengeld II.

Beispiel: Marlene besucht die 11. Klasse des Gymnasiums. Sie lebt bei ihren Eltern. Ihr Vater bezieht Grundsicherungsleistungen, weil er dauerhaft erwerbsunfähig ist. Ihre Mutter ist seit kurzem arbeitslos und erhält 300,- Euro Arbeitslosengeld. Da dies für ihren Lebensunterhalt nicht reicht, erhält sie ergänzend Arbeitslosengeld II. Marlene ist zwar Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter, aber da sie bereits 15 Jahre alt ist, gilt sie selbst als erwerbsfähige, mittellose Person.

- Wenn ein Kind mindestens 15, minderjährig und dauerhaft oder nicht dauerhaft erwerbsunfähig ist, dazu Angehöriger von einer/m Leistungsbezieher/in nach SGB II erhält es Sozialgeld.

Beispiel: Anton ist 17 Jahre alt und besucht eine Schule für Menschen mit geistiger Behinderung. Er lebt bei seiner Mutter, die 500,- Euro monatlich verdient und 100,- Euro ergänzendes Arbeitslosengeld II erhält. Er lebt in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter ohne selbst erwerbsfähig zu sein.

- Wenn ein Kind mindestens 15 Jahre alt, minderjährig, erwerbsunfähig und nicht Angehörige/r in Bedarfsgemeinschaft mit einer/m Leistungsbezieher/in nach SGB II ist, erhält es Hilfe zum Lebensunterhalt.

Beispiel: Marie, 17 Jahre alt, ist geistig behindert. Seit sie schwanger ist, lebt sie in einer eigenen Wohnung und wird ambulant betreut.

Das Prinzip des Forderns nach dem SGB II

Der Grundsatz

Aufgabe und Ziel des SGB II ist es

- die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzen,
- die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, verbessern oder wiederherstellen.

Das SGB II verspricht in §14 einerseits eine umfassende Unterstützung zur Eingliederung in Arbeit, andererseits formuliert §3 SGB II den Grundsatz, nachdem Leistungen zur Eingliederung nur erbracht werden, wenn sie zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich sind und §3 Abs. 1 Satz 2 legt den Vorrang von Maßnahmen fest, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Damit wird der Grundsatz „Vermittlung vor Qualifizierung“ verankert, oder wie es in den USA auf den Punkt gebracht wird: „job first“.

Es kommt also nicht mehr darauf an, ob eine Qualifizierungsmaßnahme sinnvoll ist und eine Beschäftigung nachhaltig

sichern kann. Sie ist nur zulässig, wenn eine Sofortvermittlung auf irgendeinen Arbeitsplatz nicht möglich ist.

Eingliederungsvereinbarung

Nach §15 SGB II besteht die Verpflichtung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Der Abschluss wird in einem Job-Center mit einem Case-Manager erfolgen. In eine solche Eingliederungsvereinbarung sollen all die Handlungen und Bemühungen aufgenommen werden, zu denen sich der arbeitslose Mensch verpflichtet, um die baldige Aufnahme einer Tätigkeit zu fördern. Dies werden insbesondere Bewerbungsbemühungen sein, aber auch die Teilnahme an Trainingskursen und sonstigen Maßnahmen können dazu gehören. Für viele Menschen soll die Verpflichtung aufgenommen werden, an Arbeitsgelegenheiten gegen Zahlung von 1,- bis 2,- Euro teilzunehmen. Auch der Besuch der Schuldnerberatungsstelle oder die Aufnahme einer ambulanten Suchtherapie können dazu gehören. Problematisch wird es allerdings, wenn Case-Manager und „Leistungsberechtigte“ nicht einer Meinung sind.

Normalerweise verstehen wir unter einer Vereinbarung eine Regelung, die auf dem übereinstimmenden Willen zweier autonomer Parteien beruht. Hier allerdings liegt es in der Hand des jeweiligen Fallmanagers, welche Verpflichtungen den Hilfesuchenden auferlegt werden. Es bleibt nur die Wahl, dies zu akzeptieren oder einen Leistungsverzicht in Kauf zu nehmen.

Ein mögliches Rechtsschutzverfahren gestaltet sich außerordentlich kompliziert. Die Betroffenen müssten erklären, dass sie den Vorgaben der vorgeschlagenen Eingliederungsvereinbarung nachkommen werden, ihr jedoch dennoch nicht zustimmen, da sie diese für rechtswidrig halten und im Klagewege begehren, festzustellen, dass sie zum Abschluss dieser Vereinbarung nicht verpflichtet sind, da ihnen unzumutbare Eigenleistungen auferlegt worden seien.

Hier wird, wie der Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlin es sagt, „im Schatten der Macht“ verhandelt, von einer Verhandlung auf gleicher Augenhöhe kann keine Rede mehr sein. Deshalb halten viele Juristen den Zwang zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung für verfassungswidrig.

Für die Auseinandersetzung in der Praxis sollten Formblätter erstellt werden, mit denen gegen die erzwungene Vereinbarung protestiert werden kann, ohne die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung zu bieten.

Zumutbarkeit

Jede Arbeit gilt nunmehr als zumutbar, §10 SGB II. Es besteht keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Ausbildung, Qualifizierung oder Neigung. Es darf auch in Arbeiten vermittelt werden, die unterhalb eines Tarifs oder der üblichen Vergütung bezahlt werden.

Allerdings bleibt die Untergrenze des unzulässigen sittenwidrigen Lohns nach §138 BGB erhalten. Sinken aber die Löhne im Niedriglohnbereich insgesamt, so sinkt auch die Schwelle zur Sittenwidrigkeit.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer neueren Entscheidung festgestellt, dass es keinen Grundsatz im deutschen Arbeitsrecht gebe, nachdem der Lohn für eine Ganztätigkeit Existenz sichernd zu sein habe (BAG vom 24. März 2004 – 5 AZR 303/03 –).

Es gelten keine Obergrenzen für die Fahrzeiten zur Arbeit und auch der Umzug in eine andere Stadt oder Region ist zumutbar.

Ausnahmen sind:

- die Tätigkeit ist aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht ausführbar;
- durch die Aufnahme der Tätigkeit wird die bisher überwiegende Tätigkeit verunmöglicht;
- die Kinderbetreuung ist gefährdet;

bei Kindern unter drei Jahren beurteilt das der Fallmanager eigenständig, bei Kindern über drei Jahren ist eine Arbeit in der Regel zumutbar, unabhängig von der Anzahl der Kinder

- pflegebedürftige Angehörige sind zu betreuen
- ein sonstiger wichtiger Grund.

Auffällig ist bei dieser Auflistung, dass die Schulpflicht ausdrücklich nicht als Ausnahme von der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit genannt wird, obwohl in Deutschland die Mehrzahl der 15jährigen, die zukünftig zur Zielgruppe von SGB II gehören, noch schulpflichtig sind. Der Besuch einer weiterführenden Schule wird ebenfalls nicht erwähnt.

Besonders einschneidend sind die Folgen für Migrantinnen, die nach der Einreise zwar durchaus irgendeine Arbeit aufnehmen können, denen aber dadurch die Anknüpfung an ihrer bestehenden Qualifikation verunmöglicht werden könnte.

Es verletzt das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wenn erworbene Qualifikationen von vorne herein entwertet werden und Menschen nur als „Arbeitsmaschine“ betrachtet werden.

Volkswirtschaftlich macht es zu dem keinen Sinn, in einer Gesellschaft mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, die vorhandenen Ressourcen in dieser Weise leichtfertig zu vergeuden.

Besonders widersprüchlich wird die Situation, wenn die Migrantin nicht über eine unbeschränkte Beschäftigungsgenehmigung verfügt. Kann ihr nämlich die Genehmigung nur nach Prüfung der Arbeitsmarktlage erteilt werden, so wird die Zustimmung der Arbeitsagentur grundsätzlich nicht erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen (§ 39 Abs. 2 AufG). Damit kann sie einer eventuellen Aufforderung des Fallmanagers, eine unterbezahlte Beschäftigung aufzunehmen, gar nicht nachkommen. Auch die Beschäftigung

bei einer Leiharbeitsfirma darf ihr nicht erlaubt werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufG).

Besondere Belastungen können sich aber auch für Frauen in Frauenhäusern oder nach Trennungen auf Grund von Gewalterfahrungen ergeben. Kinder verlieren durch Umzug ihre sozialen Kontakte und sind durch erlebte Gewalt und Trennung der Eltern massiv belastet. Ob in dieser Situation anerkannt werden wird, dass Mütter vorübergehend nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, um sich ganz der Erziehung und Betreuung der Kinder zu widmen und für sich selber eine Perspektive zu entwickeln, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes keinesfalls gesichert.

Sonderregelungen für junge Menschen

Die Sonderregelung für Jugendliche in § 2 Abs. 2 SGB II enthält ebenso wenig einen Vorrang für die Vermittlung in Ausbildung. Wachsweich wird lediglich formuliert, „Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Diese Regelungen lassen keinen Aufbruch zu einer Ausbildungsoffensive für junge Menschen erwarten. Wir haben bereits im vergangenen Jahr gesehen, wie die Reduzierung der öffentlichen Mittel für Bildungsmaßnahmen und die strikte Orientierung an Vermittlungsquoten zu einer rückläufigen Entwicklung bei den außerbetrieblichen Ausbildungsangeboten geführt hat. Gerade für junge Migrantinnen ist das Risiko besonders hoch, sie haben trotz guten Schulabschlüssen immer noch Schwierigkeiten, eine qualifizierte Berufsausbildung zu erreichen. Auch hier besteht die Gefahr, dass statt Förderung der Ausbildung nur ein Abdrängen in den Billiglohnarbeitsmarkt erfolgt. Damit ist die dauerhafte Abhängigkeit von Ehemännern oder staatlichen Unterstützungsleistungen vorprogrammiert.

Sanktionen

Die Leistungen sind um 30 % zu kürzen

- bei der Weigerung, die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder darin festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
- bei der Weigerung, zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen
- beim Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme (Training, Arbeitsgewöhnung, aber auch: Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung)
- bei der Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen, um ALG II Leistung zu erhalten
- bei fortgesetztem unwirtschaftlichem Verhalten
- bei Eintritt einer ALG I-Sperrzeit oder
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines ALG-Anspruches rechtfertigt.

Zugleich wird der Zuschlag zum ArbLG II nach dem Bezug von Arbeitslosengeld nach § 24 SGB II vollständig gestrichen. Im Wiederholungsfall ist das ALG II um weitere 30 % zu mindern. Hiervon können zusätzlich auch noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Heizung und einmalige Bedarfe (Hausrat, Erstlingsausstattung bis zur Klassenfahrt) betroffen sein. Das Arbeitslosengeld II kann bei weiteren Wiederholungen in gleichen Stufen bis auf null gekürzt werden.

Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1).

Die Leistungen sind um 10 % zu kürzen, wenn einer Meldeaufforderung oder Aufforderung zur psychologischen Untersuchung nicht nachgekommen wird. Auch hier wird der Zuschlag nach § 24

SGB II vollständig gestrichen. Im Wiederholungsfall ist das ALG II um weitere 10 % zu mindern.

Die Kürzungen gelten stets für drei Monate, auch wenn die verlangten Mitwirkungshandlungen alsbald nachgeholt werden.

Diese Regelung würde eindeutig gegen das Menschenwürdegebot (Art. 1 GG) verstoßen, würde sie nicht durch die Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II abgefedert, nach der bei Kürzungen über 30 % Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden können. Leben minderjährige Kinder mit der/dem Betroffenen zusammen, sollen sie sogar erbracht werden. Es können dann Lebensmittelpakete oder Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden, wie wir das bislang schon bei Asylbewerber/innen kennen.

Für junge Menschen unter 25 Jahren gilt eine besonders verschärfte Regelung:

- Beim ersten Pflichtverstoß, auch den leichteren, werden sofort keinerlei Geldleistungen mehr erbracht (§ 31 Abs. 5 SGB II). Ein Anspruch besteht nur auf Miete und Heizung, die aber direkt an den Vermieter zu zahlen sind. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden. Auch diese Sanktionen dauern immer 3 Monate.

Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 3 Abs. 2 SGB II, nach der jungen erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Geldleistungen sollen an junge Menschen im Prinzip nur als Gegenleistung zu einer Tätigkeit gezahlt werden.

Hier können sich gravierende Auswirkungen für junge Schwangere oder junge Mütter ergeben. Die Arbeitsagentur, d.h. der jeweilige Fallmanager muss in jedem Fall eine Entscheidung darüber treffen, ob eine Tätigkeit zuzumuten ist oder ob ein sonstiger wichtiger Grund der Tätigkeit entgegen steht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Es bleibt zu hoffen, daß für

diese Fälle eindeutige Ausnahmeregelungen in den Dienstanweisungen der Arbeitsagentur geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, dass die Zielvereinbarungen, die im Rahmen des Hilfeplans für Minderjährige oder junge Volljährige in Erziehungshilfemaßnahmen getroffen werden, für die Entscheidungen der Arbeitsagentur verbindlich sind.

Das Prinzip des Förderns Arbeitsförderung als Ermessensleistung

Leistungsempfänger/innen können im Prinzip fast alle Eingliederungsmaßnahmen des SGB III gewährt werden, z.B. ABM, Weiterbildung, Praktika, Ich-AG etc., § 3 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II. Es gibt aber keine Rechtsansprüche auf irgendeine Leistung, sogar die Leistungen des SGB III, die nicht von einem Leistungsbezug abhängig sind, werden für ArbLG II-Empfänger nur nach Ermessen erbracht (s. § 16 Abs. 1 SGB II). Damit hängen die Leistungen zukünftig von der Würdigung und Einschätzung des jeweiligen Fallmanagers im Job-Center ab.

Ausgenommen wurden von dieser Regelung Menschen mit Behinderungen, für die es weiterhin Rechtsansprüche auf Eingliederungsleistungen geben soll.

Im Gesetz wird auch die Möglichkeit eröffnet, neben dem ArbLG II ein Einstiegs-geld zu zahlen (§ 29 SGB II), wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, die angesichts der Anrechnung des Einkommens nicht zu einer spürbaren finanziellen Verbesserung für die Familie führt. Die derzeitige politische Zielsetzung ist aber vor allem auf Kosteneinsparung im Qualifizierungsbereich ausgerichtet, so liegt der wichtigste Schwerpunkt bei den „Integrationshilfen“ derzeit auf der Einrichtung von sog. 1,- Euro-Jobs in großem Umfang. Derartige Maßnahmen sind jedoch gedacht für Personen, die auf Grund sozialer Defizite oder spezifischer Problemlagen noch nicht auf den Arbeitsmarkt zu vermitteln sind. Die Vermitt-

lungsaussichten von Menschen, für die am Markt derzeit einfach keine Stellen vorhanden sind, können sie in keiner Weise fördern.

Als Leistungen zur Eingliederung können auch Leistungen sozialer Dienst erbracht werden, soweit sie erforderlich sind, um Leistungsempfänger/innen in Arbeit zu bringen. Ausdrücklich nennt § 16 Abs. 2 SGB II

- Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Beratung
- Suchtberatung.

Für wen aber keine Ansprüche auf Geldleistungen zur Existenzsicherung bestehen, wer also nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 7 SGB II ist, der hat keine Ansprüche auf Maßnahmen der Integration in den Arbeitsmarkt nach SGB II. Es bleibt zwar der Anspruch nach § 35 SGB III auf Vermittlung durch die Arbeitsagentur, dieser Anspruch wird auch den Job-Centern zugeordnet, nicht aber mit dem Recht auf einen persönlichen Ansprechpartner verbunden (gilt nach § 14 SGB II nur für „Hilfsbedürftige“ nach diesem Gesetz). So werden sich alle Aktivitäten auf diejenigen konzentrieren, bei denen es gilt, den Geldleistungsbezug zu verhindern oder zu beenden. Der Anspruch von Arbeitslosen ohne Leistungsbezug wird sich wie bisher auf das Recht beschränken, die Internet-Stellenbörse in Anspruch zu nehmen und selbst als Stellen suchend in die Datenbank aufgenommen zu werden. Qualifizierungsmaßnahmen sind voraussichtlich auf Projekte beschränkt, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden, soweit sich überhaupt noch eine Ko-Finanzierung findet. So bleiben gerade Frauen, die auf das Einkommen des Ehemannes verwiesen werden können, in der Abhängigkeit ohne jede Hilfe zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Geldleistungen

Das Arbeitslosengeld II ist keine Versicherungsleistung, sondern eine Fürsorgeleistung, also vom Prinzip her eine Sozialhilfeleistung.

Die Leistung berechnet sich völlig unabhängig vom bisherigen Arbeitseinkommen. Sie soll den Bedarf zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums abdecken.

Das SGB II legt den Leistungen das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die/der erwerbsfähige Leistungsempfänger/in
- ihr/sein Partner
- der Ehegatte, es sei denn beide leben dauernd getrennt
- der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- der Lebenspartner, es sei denn beide leben dauernd getrennt
- die minderjährigen, unverheirateten eigenen Kinder oder Kinder des Partners, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbständig sind
- ist die/der Leistungsempfänger/in minderjährig, gehören auch die Elternteile zur Bedarfsgemeinschaft die mit ihr/ihm in einem Haushalt leben (§ 7 Abs. 3 SGB II).

Die Personen einer Bedarfsgemeinschaft sind in dem Sinne für einander verantwortlich, dass ihr Einkommen und Vermögen für den Bedarf jedes Mitglieds ebenso einzusetzen ist, als sei es der eigene Bedarf. Eltern sind danach für ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder verantwortlich, nicht aber umgekehrt die Kinder für ihre Eltern. Volljährige Kinder leben nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern. Als Ausnahme brauchen Eltern nicht für den Lebensunterhalt einer Tochter aufkommen, die schwanger ist oder ein Kind bis zum 6. Geburtstag betreut (§ 9 Abs. 3 SGB II).

Völlig neu ist die Regelung in § 38 SGB II, nach der vermutet wird, dass erwerbsfähige Hilfsbedürftige für die ganze Be-

darfsgemeinschaft bevollmächtigt sind. Ob die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung einer derartigen gesetzlichen Vermutung zugänglich ist, bleibt fraglich. Dahinter steht der Versuch, die Bedarfsgemeinschaft als einheitliches Rechtskonstrukt zu betrachten und damit die einzelnen Mitglieder gegenüber den Leistungsträgern zu entmündigen. Damit werden individuelle Informations- und Beratungsansprüche, aber auch informationelle Selbstbestimmungsrechte der einzelnen Hilfeempfänger/innen reduziert.

Wie bisher schon bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch beim ArblG II der Bedarf für Ernährung, Haushaltskosten und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens durch Regelsätze geleistet. Neben den Regelsätzen werden jedoch so gut wie keine einmaligen Leistungen mehr erbracht.

Das ArblG II setzt sich demnach wie folgt zusammen:

- Regelsätze, die den gesamten laufenden Bedarf umfassen, außer Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen,
- einmalige Bedarfe: Erstausrüstung der Wohnung oder mit Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten,
- Unterkunft und Heizung,
- Kranken- und Pflegeversicherung, Minimalbeiträge zur Rentenversicherung, im Einzelfall auch Vorsorgebeiträge.

Einmalige Bedarfe

Im Gesetz sind nur noch drei Sonderleistungen bei einmaligem Bedarf (§ 23 Abs. 3) vorgesehen:

- Erstausrüstung für Bekleidung auch bei Schwangerschaft und Geburt (es werden aber keine Zahlungen mehr für die Ausstattung mit Kinderwagen, -bett, -möbel etc. gezahlt)
- Erstausrüstung für die Wohnungseinrichtung (nur wenn noch kein Hausrat vorhanden ist)
- mehrtägige Klassenfahrten.

Das SGB II enthält keine Öffnungsklausel für atypische Bedarfe, z. B. Kosten für die Wahrnehmung eines Umgangsrechts mit dem eigenen Kind. Hier sehe ich einen Verstoß gegen Art. 6 GG. Auch das in § 23 Abs. 1 SGB II vorgesehene Darlehen erfasst nur Bedarfe, die bereits im Regelsatz enthalten sind, und kann damit einen regelmäßigen höheren Bedarf gar nicht erfassen.

Unterkunftskosten

Es werden die angemessenen Unterkunftskosten und Heizungskosten übernommen, § 22 SGB II. Die Angemessenheit der Miete orientiert sich hier am Preis der örtlichen Durchschnittsmieten im unteren Bereich für vergleichbare Wohnungen am Wohnort, z. B. für Mönchengladbach 5,- Euro oder für Köln ca. 6,20 Euro. Ist eine Wohnung zu groß, ohne dass die Kosten höher liegen, als die anzuerkennenden Kosten einer Wohnung angemessener Größe, so müssen die Kosten übernommen werden. Die Kosten eines Eigenheims sind ebenfalls in angemessener Höhe zu übernehmen.

Für max. 6 Monate werden die tatsächlichen Kosten übernommen, solange es nicht möglich oder zumutbar ist, durch Umzug, Untervermietung o. ä. unangemessen hohe Kosten zu senken. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaft und minderjährige Kinder) müssen auch dann aus einer unangemessen großen Wohnung ausziehen, wenn nur ein Teil der Mitglieder hilfebedürftig ist. Die Umzugskosten können übernommen werden, in der Regel werden wohl nur die Kosten eines Transportmittels und der Umzugskartons bezahlt und im übrigen Eigenleistung erwartet. Kosten, die durch die Neueinrichtung entstehen, können nicht mehr übernommen werden.

Die Behörden müssen nicht jeden Umzug genehmigen, durch den keine unangemessenen Kosten entstehen, sondern für den Umzug muss stets ein vernünftiger Grund vorliegen. Auch nach einem nicht genehmigten Umzug müssen aber

die angemessenen Kosten übernommen werden. Umzugskosten und Mietkautionen werden dann aber nicht gezahlt.

Heizkosten: die Kosten sind angemessen, wenn sie den Kosten von vergleichbaren Mietern in der gleichen oder einer vergleichbaren Wohnanlage entsprechen. Sind in den Heizkosten auch die Kosten für Warmwasser enthalten, so werden 10 % der Heizkosten abgezogen, weil die Warmwasserkosten bereits im Regelsatz enthalten sind, ebenso wie die Energiekosten, die keine Heizkosten sind.

Die Übernahme der Mietschulden ist auch für Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld weiterhin nach § 34 SGB XII möglich.

Antrag und Zuständigkeit

Die Leistungen nach SGB II werden nur auf Antrag gewährt und erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Ausnahme gilt, wenn die Bedürftigkeit an einem Tag eintritt, an dem die Arbeitsagentur geschlossen ist, dann wird für diese Tage rückwirkend geleistet. Eine klare Regelung für die Leistungen in Notfällen fehlt noch.

In den Arbeitsagenturen sollen Schalter für Barauszahlung und die Ausgabe von Sachleistungen neu geschaffen werden. Die Vorbereitungen zur einheitlichen Einrichtung dieser Stellen laufen mit erheblicher Verspätung an. Im Januar 2005 ist vielerorts mit Problemen und Verzögerungen bei der Barauszahlung des Tagessatzes zu rechnen.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialamt auf die Arbeitsagentur sind für Frauen, die bei Schwangerschaft oder Geburt kurzfristig den Wohnort wechseln, die aus dem Elternhaus ausziehen, in ein Mutter-Kind-Haus einziehen oder in ein Frauenhaus ausweichen müssen, weitere Schwierigkeiten absehbar. Richtete sich nach § 97 Abs. 1 BSHG die Zuständigkeit vorrangig nach dem tatsächlichen Aufenthalt, so wird ab 2005 nach § 36 SGB II auf den gewöhn-

lichen Aufenthalt abgestellt. Damit besteht die Gefahr, dass die Arbeitsagentur des Bezirks, in dem das Frauenhaus liegt, seine Zuständigkeit ablehnt und auf die Arbeitsagentur des bisherigen Wohnorts verweist.

Durch die Neuregelung ist auch die Kostenerstattungspflicht nach § 107 BSHG entfallen. Dies bedeutet, dass die aufnehmende Kommune auf den Kosten für die Unterkunft der Frau „sitzen bleibt“ und damit ein gesteigertes Interesse daran haben wird, die Frau an die Kommune ihres bisherigen Wohnort zurückzuverweisen.

Im ländlichen Raum wird für die Frauen möglicherweise zusätzlich das Problem der weiten Entfernungen zu den Arbeitsagenturen oder Job-Centern hinzukommen.

Rechtsdurchsetzung

Gegen die Entscheidungen der Arbeitsagentur und des Sozialamts kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so kann Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

Insbesondere, wenn es um Existenzsichernde Leistung geht, kann auch eine einstweilige Verfügung beim Sozialgericht beantragt werden. Der Antrag kann bei der Rechtsantragsstelle gestellt werden. Außerdem kann auch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.

Offene Fragen und Probleme aus der Praxis zu SGB II

Antworten der ExpertInnen

Expertinnen: Inke Böhrnsen, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg; Prof. Dr. Dorothee Frings; Birgit Simon, Dezernentin der Stadt Offenbach für Soziales, Umwelt und Verkehr; Birgit Adamek, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte der Stadt Erfurt

Wird es zukünftig weiter eine institutionelle Förderung für Frauenhäuser geben?

FRAU SIMON: Da die Förderung von Frauenhäusern in jedem Bundesland anders geregelt ist, muss diese Frage jeweils gesondert beantwortet werden. Beispielsweise werden in Hessen die sozialen Leistungen, auch für Frauenhäuser, ab 1. 1. 2005 kommunalisiert. Das Land sieht Zielvereinbarungen vor, d. h. gibt selbst Ziele vor. Einer ersten Rahmenvereinbarung haben die Kommunen jedoch nicht zugestimmt; weil keine Entschädigung für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten vorgesehen war. Inzwischen ist die Vereinbarung mit dem Präsidium des Städtetags in etwas veränderter Form abgestimmt worden. Das Land stellt den Kommunen Mittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung mit einer Steigerungsrate von 2 % pro Jahr. Dies wurde bis zum Jahr 2009 vereinbart. Zukünftig werden in Hessen also die Kommunen für die institutionelle Förderung von Frauenhäusern zuständig sein.

Welche Folgen haben die mehrmalige Rückkehr und die damit verbundene Verletzung der Eingliederungsvereinbarung für eine Frau?

FRAU BÖHRNSEN: Es muss nicht zwingend eine Verletzung der Eingliederungsver-

einbarung sein, wenn eine Frau zu ihrem gewalttätigen Partner zurückkehrt, aber es kann der Eingliederungsvereinbarung widersprechen. Wenn es evtl. gute Gründe dafür gibt, dann muss die Eingliederungsvereinbarung entsprechend geändert werden.

FRAU SIMON: Ich glaube, dass dies kompliziert wird, weil auch „gute Gründe“, wie beispielsweise ein Umzug, die Eingliederung stören.

FRAU FRINGS: Ich sehe die Gefahr, dass die Frauen die volle Bedeutung der Eingliederungsvereinbarung nicht realisieren werden. Dies bedeutet, dass sie einen entsprechenden Beratungsbedarf durch das Frauenhaus haben werden. Denn in dem angesprochenen Fall müsste die Frau ein Änderungsantrag stellen. Es kann aber auch nicht sein, dass die Eingliederungsvereinbarung in die Privatsphäre hinein reicht, d. h. z. B. sie die Vorgabe enthält nicht mehr zum Partner zurückzukehren.

Was passiert weiter mit dem Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen vom 05.10.2004?

DR. SCHIRRMACHER: Hauptadressaten des Beschlusses sind die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Außerdem wird der Beschluss an die Konferenzen der Wirtschafts- und Arbeitsministerien der Länder verschickt. Dies hat zwei Funktionen: einmal, dass sich die Länder ebenfalls positionieren und auf die Landesagenturen Einfluss nehmen, zum anderen soll der Beschluss in den Kommunen meinungsbildend wirken.

Wie sind die Regelungen zur Kostenerstattung?

FRAU FRINGS: Das Gesetz (SGB II) sieht keine Regelungen zur Kostenerstattung vor. Jeweils die Kommune muss für die Aufenthaltskosten einer Frauen aufkommen, in der das Frauenhaus ansässig ist.

FRAU ADAMEK: Die Stadt Erfurt hat mit Sömmerda geregelt, dass die Frauen einen Nebenwohnsitz in Erfurt anmelden, wenn sie ins Frauenhaus einziehen.

FRAU SIMON: Solche Regelungen sind denkbar, aber noch nicht geklärt. Aber vermutlich wollen die Kommunen (d. h. Standortkommunen des Frauenhauses) nicht sechs Monate die Aufenthaltskosten bezahlen müssen. Es gibt in vielen Kommunen Überlegungen dazu, aber noch keine verbindlichen Regelungen.

FRAU BORDT: Von Frauenhauskoordination e.V. werden wir uns in den nächsten Monaten bemühen, für das Problem der Kostenerstattung mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. im Rahmen des Deutschen Vereins Lösungen zu entwickeln.

Grundsätzlich wird eine Orientierungsphase für die Frauenhausbewohnerinnen positiv gesehen, gleichwohl sollte die individuelle Situation der Frauen berücksichtigt werden. Wann muss die Eingliederungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden?

FRAU BÖHRNSEN: Es gibt keinen klaren Zeitpunkt. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess und ist daher auch eine Frage des Fallmanagements.

Worin besteht der Unterschied zwischen Fallmanager/in und Ansprechpartner/in?

FRAU BÖHRNSEN: Das Gesetz sieht für jeden Fall eine/n persönliche/n Ansprechpartner/in vor, aber nicht jeder Kunde/jede Kundin braucht eine/n Fallmanager/in. Inwieweit Fallmanager/innen tätig werden, hängt auch davon ab, wie die Kunden/innengruppen segmentiert werden.

FRAU SIMON: Aus meiner Sicht führt die Frage nach dem Zeitpunkt der Eingliederungsvereinbarung weg. Denn viele Probleme müssen im Rahmen des Fallmanagements geklärt werden, z. B. was an persönlichen Hilfen nötig ist, so auch an persönlichen Hilfen im Frauenhaus. Diese Hilfen müssen dann in der Eingliederungsvereinbarung fest gehalten werden. Dabei ist schon klar, dass sich das Verfahren zwischen den beiden Polen Pflicht und Anspruch bewegt.

Doch noch einmal eine Frage zum zeitlichen Ablauf. Unsere Sorge ist, dass die Frauen in der ersten Zeit im Frauenhaus etwas unterschreiben müssen, das sie in seiner Tragweite noch nicht überblicken. Dann die Frage nach der Unterhaltspflicht, und wann erhält die Frau Geld ausbezahlt?

FRAU BÖHRNSEN: Die Unterhaltspflicht gilt ab dem 1. Tag. Das ist noch mit Problemen verbunden und wird noch mit dem Deutschen Verein geklärt, auch wegen der Gewährleistung des Datenschutzes.

Zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger gab es die Empfehlungen des Deutschen Vereins, davon in den ersten vier Wochen des Aufenthaltes im Frauenhaus abzuweichen und ganz darauf zu verzichten, wenn andernfalls der Erfolg der Hilfe gefährdet würde. Ist diese Empfehlung übertragbar?

FRAU BÖHRNSEN: Aus unserer Sicht geht das nicht. Das würde bedeuten, auf Millionenbeträge zu verzichten. Aber das Problem ist erkannt.

Es ist bekannt, dass die Fallmanager/innen fortgebildet werden sollen, gilt das auch für die Ansprechpartner/innen?

FRAU BÖHRNSEN: Es sind nicht alle Mitarbeiter/innen ad hoc fortgebildet, evtl. gibt es auch eine/einen bestimmte Ansprechpartner/in; diese werden aber am Wochenende nicht immer da sein, also muss es Regelungen geben.

FRAU ADAMEK: Die Frauenhausmitarbeiterinnen sollten ein 10-Stunden-Programm zum Thema Gewalt gegen Frauen für die Fortbildung erstellen und anbieten.

Wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen besteht, ist dann eine Auszahlung auf Darlehensbasis möglich? Ist Bargeldzahlung auch im SGB II möglich? Wie ist die Antragstellung möglich, wenn die Frau keine Unterlagen hat oder die Belege nicht beibringen kann?

FRAU BÖHRNSEN: Wichtig ist das Antragsdatum, da rückwirkend keine Leistungen bewilligt werden können. Ausweispaß sind notwendig; die Frau kann sich am Ort des Frauenhauses einen Ersatzausweis ausstellen lassen. Das weitere Verfahren ist noch in der Diskussion.

FRAU FRINGS: Die Frage der Ummeldung ist heikel, das kann man nicht am 1. Tag im Frauenhaus fordern.

FRAU BÖHRNSEN: Die Anmeldung eines 2. Wohnsitzes ist wenigstens notwendig, aber die Verfahrensfragen sind noch offen, ebenso die Karenzzeiten.

Was ist, wenn eine traumatisierte Frau wegen Stalking längere Zeit nicht in ihre Wohnung zurück kann, kann die Mietzahlung dann eingestellt werden? Und wenn Kürzungen vorgenommen werden, kann auch Krankenhilfe eingestellt werden?

FRAU SIMON: Eine Übernahme der Wohnungskosten bei gleichzeitigem Frauenhausaufenthalt ist eine Zeitlang möglich. Die Frage, wie lange genau, ist noch offen. Da wird auch die Beratung des Frauenhauses wichtig sein.

FRAU FRINGS: Die Krankenversicherung über das SGB II stellt eine nicht materielle Hilfe dar, die nicht sanktioniert werden kann. Auch die Leistungen für Kinder können nicht sanktioniert werden, da es sich jeweils um eigene Personen mit eigenen Leistungsansprüchen handelt.

Was ist, wenn eine Frau privat über ihren Mann krankenversichert ist und er die Beiträge nicht bezahlt?

FRAU FRINGS: Leistungsbezieher nach dem SGB II sind grundsätzlich gesetzlich krankenversichert.

Wie wird psychosoziale Betreuung finanziert, wenn Frau genügend eigene Mittel hat?

FRAU FRINGS: Wenn Sie über ausreichend eigene Mittel verfügt, muss sie die psychosoziale Betreuung/Beratung selbst zahlen, ansonsten greift „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Bisher galten Kinder unter drei Jahre als vermittlungshemmend. Ist dies jetzt nicht mehr der Fall?

FRAU FRINGS: Rechtlich sieht das so aus, dass bei Müttern von Kindern bis zu drei Jahren Einzelfallentscheidungen getroffen werden können.

FRAU SIMON: Zu berücksichtigen ist dabei, dass es auch Frauen gibt, die arbeiten möchten, auch wenn die Kinder unter drei Jahre alt sind.

Bisher konnten wir entsprechend kommunaler Absprachen Sofortauszahlungen stellvertretend für die Sozialämter leisten. Wird dies zukünftig nicht mehr möglich sein?

FRAU BÖHRNSEN: Sofortzahlungen sind zunächst nur auf Darlehensbasis möglich. Generell könnten Sofortauszahlungen weiterhin möglich sein, wenn eine ARGE dies auf kommunaler Ebene aufgreift. Es handelt sich dabei jedoch noch um eine offene Frage.

Positionen und Optionen der Frauenhäuser bei der Umsetzung von SGB II

Anregungen und Empfehlungen: Ergebnisse der Podiumsdiskussion

Teilnehmerinnen: Oda Beck, Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg; Gabriele Hufen, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Mainz; Annelie Köbis, Paritätischer Wohlfahrtsverband Thüringen, Neudietendorf; Gertrud Tacke, Frauenhauskoordination e.V., Berlin; Marion Steffens, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser zum Aktionsplan (AGAP), Witten.

Moderation: Dr. Brigitte Sellach, Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V., Frankfurt

DR. SELLACH: Für die Entwicklung von Strategien, mit denen sich Mitarbeiterinnen und Träger von Frauenhäusern vor Ort in den Umsetzungsprozess einbringen können, stehen zwei Ziele im Vordergrund:

- Zum einen geht es bei der „Einmischung“ darum, sich vor allem mit den neuen Partnern, der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft, darüber fachlich und fachpolitisch auseinanderzusetzen, dass Frauenhausbewohnerinnen auch auf der Grundlage von SGB II und SGB XII die Hilfe erhalten, die sie für ihren Schutz, für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes für sich und ihre Kinder und für die notwendige Beratung im Frauenhaus benötigen.
- Zum anderen soll die Position von Frauenhäusern als zentrale Schutzeinrichtungen behauptet und ihre weitere Finanzierung sichergestellt werden.

In der Diskussion wollen wir versuchen zu klären, was bisher dazu schon mit welchem Erfolg unternommen wurde und welche Schritte weiter zu gehen sind. Dabei geht es nicht darum, den Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern wieder mehr Arbeit und Verantwortung aufzuladen, sondern zu klären, was auf welchen Handlungsebenen (Bund, Länder und Kommunen) zur Unterstützung der Arbeit im Frauenhaus gefordert und verhandelt werden kann.

Kooperation mit Gleichstellungsbeauftragten

FRAU KÖBIS: Wir haben vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Thüringen zwei Fachtagungen zum Thema Konsequenzen für die Betroffenen und die Arbeit der Frauenhäuser durchgeführt. Neben Frauenhausmitarbeiterinnen waren auch alle Gleichstellungsbeauftragte eingeladen. Nach einer Einführung in das SGB II wurden auf der Grundlage der Analysen von Frauenhauskoordination e.V. die Probleme diskutiert, die für Frauenhausbewohnerinnen bei der Umsetzung von SGB II erwartet werden. Die in der Diskussion aufgeworfenen offenen Fragen aus der Praxis haben die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragte des Landes mitgenommen, um sie in den institutionalisierten Umsetzungsprozess einzubringen und dort Lösungen dafür zu fordern. Gleichzeitig haben sich Frauenhausmitarbeiterinnen und Gleichstel-

lungsbeauftragte über den Stand der Umsetzung von SGB II vor Ort ausgetauscht und Strategien verabredet, wie sie die Interessen von Frauenhausbewohnerinnen gegenüber den politisch und administrativ Verantwortlichen in den jeweiligen Kommunen vertreten können.

Für den 17.11.2004 ist eine Veranstaltung geplant, die von der Gleichstellungsbeauftragten des Landes initiiert wird, um auch die Chancen des Gesetzes zu diskutieren, insbesondere die Förderungsmöglichkeiten für Frauen auszuloten.

FRAU HUFEN: Frau Glorius vom Sozialdienst katholischer Frauen – Bundeszentrale ist in Gremien auf Bundesebene vertreten und bringt dort die Forderungen aus der Praxis der Frauenhausarbeit ein. Ebenso gehört sie dem Vorstand von Frauenhauskoordination e.V. an und ist an den bundesweiten Diskussionen beteiligt. Dabei handelt der SkF nach dem Prinzip, dass die Probleme nur gemeinsam, verbandsübergreifend zu lösen sind.

In Rheinland-Pfalz gibt es eine gut funktionierende Konferenz aller Frauenhäuser, die ein hohes Ansehen auf politischer Ebene genießt. Sie ist im ständigen Dialog mit entscheidenden politischen Vertreter/innen und Gremien.

Auf kommunaler Ebene hat der Frauenhausträger mit der Stadt Mainz einen Vertrag geschlossen. In den einzelnen Ämtern gibt es feste Ansprechpartner/innen für die Frauen.

„Fragen stellen, einbringen“

Ich nehme von der Tagung heute die Anregung mit, dass Frauenhäuser selbst Fragen an die ARGE stellen, sich in Planungen einbringen, Interesse an der Teilnahme an einem Beirat bekunden könnten oder die Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten suchen sollten, die die Interessen der Frauenhäuser und der Frauenhausbewohnerinnen vertritt.

FRAU BECK: Aufgrund der Anregung aus Thüringen hat das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen auch in Sachsen-Anhalt Frauenhausmitarbeiterinnen und Gleichstellungsbeauftragte zu einem Workshop zu SGB II eingeladen. Bis auf die aus zwei Landkreisen haben alle Gleichstellungsbeauftragten teilgenommen. Der Workshop war vom Sozialministerium gefördert worden, die zuständige Fachreferentin war ebenfalls anwesend. Das Programm war ähnlich konzipiert wie in Thüringen. Eine Mitarbeiterin aus dem Ministerium hat den Beschluss der Frauen- und Gleichstellungsminkonferenz vorgetragen, in dem einige Forderungen aus der Praxis aufgegriffen wurden. Im Unterschied zu den Teilnehmerinnen in Thüringen äußerten sich Frauenhausmitarbeiterinnen und Gleichstellungsbeauftragte in Sachsen-Anhalt noch eher zurückhaltend. Mehrheitlich wollten sie den Umsetzungsprozess erst einmal noch weiter beobachten, bevor sie selbst aktiv werden. Einige der Gleichstellungsbeauftragten wollten sich jedoch umfassend zum Stand der Umsetzung in der Sozialverwaltung informieren.

„1-Euro-Jobs kritisch betrachten“

FRAU STEFFENS: Die AGAP, Arbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser zum Aktionsplan, hat sich sehr frühzeitig mit den Folgen von Hartz IV auseinandergesetzt, z. B. 2003 bereits eine Fachtagung zum Thema durchgeführt oder verschiedene Stellungnahmen dazu abgegeben. Ziel der Aktivitäten ist einerseits, bundesweit Einfluss zu nehmen, z. B. über die Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder den Städtetag, andererseits die Frauenhäuser vor Ort zu unterstützen. Die Frauenhäuser werden z. B. durch Infoschreiben, Klärung juristischer Fragen oder politischen Einschätzungen unterstützt. Die AGAP hat inzwischen zahlreiche Bündnisse geschlossen und Kooperationspartner/innen gefunden, es wurden Aktionstage durchgeführt und es wird noch in 2004 eine weitere Tagung geben.

Von der AGAP werden die 1,- Euro-Arbeitsgelegenheiten sehr kritisch betrachtet. Von den Frauen, die unter starkem finanziellen Druck stehen und zusätzliches Geld verdienen wollen, wird das Angebot sicherlich genutzt werden. Ebenso werden Frauenhäuser mit einem starken finanziellen Druck diese Möglichkeiten für sich nutzen. Die AGAP wird diese Entwicklungen mit einer kritischen und kontroversen Haltung begleiten, z. B. zu diesem Thema eine Stellungnahme erarbeiten. Festzuhalten ist, dass es sich hier um ein generelles frauenpolitisches Problem handelt, das nicht nur Frauenhausbewohnerinnen betrifft.

GERTRUD TACKE: Das für die Frauenhauskoordination erstellte Papier „Beratung und Betreuung im Frauenhaus: Argumente für einen Leistungsanspruch aus dem SGB XII für SGB II-Berechtigte“ beschäftigt sich mit der Frage, ob trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld II zusätzliche Leistungen nach SGB XII möglich sind. Es soll den einzelnen Frauenhäusern Argumentationshilfen für Gespräche mit den Kommunen bieten, um die kommunale Finanzierung psychosozialer Beratung auch rechtlich begründen zu können.

Im Arbeitskreis Sozialhilferecht beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge werden in einer Redaktionsgruppe, an der auch Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beteiligt sind, derzeit Empfehlungen zum Vollzug von SGB II erarbeitet, die die Bundesagentur für Arbeit als Hinweise zur Anwendung in die Praxis vor Ort weitergeben wird.

Anregungen von den Teilnehmerinnen

Im Zuge der Veränderungen sollten auch die Aufgaben von Frauenhäusern neu definiert werden. Insbesondere sind Rolle und Funktion der Frauenhäuser in dem neuen „Orchester“ zu klären.

Frauenhauskoordinierung sollte auch die Diskussion anregen, welche weiteren Leistungen Frauenhäuser erbringen können.

Die Refinanzierung für Frauen aus anderen Orten als dem Standort des Frauenhauses wird ein zentrales Problem werden. Die Kommunen werden versuchen, die Finanzierung von ortsfremden Frauen zu verhindern, schlimmstenfalls ihr Frauenhaus schließen wollen. Diese Frage sollte sowohl auf der Bundesebene diskutiert als auch Lösungen auf Landesebene gesucht werden.

Bisher haben Migrantinnen zwei Monate lang Zahlungen erhalten ohne eine Mitteilung an die Ausländerbehörde. Nun wird eine sofortige Meldung an das Einwohnermeldeamt nötig. Durch die sofortige Anmeldung ist die Sicherheit der Frauen bedroht! Reicht daher nicht eine Bezeugung durch das Frauenhaus aus?

Frauenhauskoordinierung e.V. möge weiter, wie bisher, Informationen immer zeitnah weiter leiten.

Abschlussrunde Podium

FRAU TACKE: Als meine zentrale Aufgabe sehe ich, die Probleme, die hier diskutiert wurden, wie polizeiliche Meldung vor Ort, Sofortauszahlung, Datenschutzprobleme u. a. in den Deutschen Verein einzutragen, damit sie dort rechtlich und fachpolitisch geklärt werden können.

FRAU HUFEN: Die ARGE hat als eine eigenständige Behörde mit ganz neuen Strukturen einen großen Bedarf an Schulung und Fortbildung, an denen sich auch Frauenhausmitarbeiterinnen beteiligen sollten.

FRAU KÖBIS: Als Landesreferentin eines großen Wohlfahrtverbandes sehe ich es als meine vordringliche Aufgabe an, auf der Landesebene mit den entsprechend politisch und administrativ Verantwortlichen für die Umsetzung von SGB II zu arbeiten und die Forderungen aus der Praxis der Arbeit mit den Frauen dort immer wieder einzubringen. Gleichzeitig

werde ich immer wieder einen Raum anbieten, um den lokalen Akteurinnen die Möglichkeiten von Austausch und Vernetzung zu geben.

„Bringen Sie sich ein“

FRAU BECK: Bringen Sie sich ein, wenn es nötig ist, drängen Sie sich auf!

FRAU STEFFENS: Ich möchte Sie dazu aufrufen, sich nicht mit schnellen, pragmatischen Lösungen zufrieden zu geben, sondern tabuisierte Themen, wie z. B. die Probleme von Migrantinnen, komplexe Themen, wie z. B. die Frage der Krankenschreibung, gründlich und detailliert auszudiskutieren.

FRAU SCHIRRMACHER: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend will die Papiere der Bundesagentur für Arbeit sobald als möglich öffentlich zugänglich machen.

Bewertung der Fachtagung aus Sicht der Teilnehmerinnen und Referentinnen

Die Teilnehmerinnen und Referentinnen hatten am Ende der Fachtagung die Möglichkeit, ihre Zufriedenheit und Anregungen mittels eines Fragebogens zum Ausdruck zu bringen. Diese Möglichkeit nutzen 60 % der Teilnehmerinnen und die Hälfte der Referentinnen.

Mit der Veranstaltung insgesamt zufrieden waren 91 % der Teilnehmerinnen. Die höchste Zufriedenheit zeigt sich mit 95 % bei den „Inhalten der Veranstaltung“ und mit je 96 % bei der „Moderation“ und „Organisation“.

Auf die Frage, was den Teilnehmerinnen am besten gefallen hat, gaben 14 „Referat von Frau Prof. Dr. Frings“ an und neun die Auswahl der Referentinnen.

Kritisiert wurde von neun Frauen, dass die Veranstaltung zu kurz war, und sieben bemängelten die engen Räumlichkeiten beziehungsweise die technische Ausstattung.

Als Wünsche und Anregungen gaben viele der Frauen Themen an, die sich rund um SGB II und SGB XII drehen, wie Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen, Bedeutung für Migrantinnen, Bedeutung von Billiglohnjobs, konkrete Ansprüche nach SGB II.

Die Bewertung der Referentinnen ist der der Teilnehmerinnen sehr ähnlich, bemängelt werden hier nur die Räumlichkeiten und die Seminartechnik. Inhalte und Ablauf werden hingegen nur positiv bewertet.

Zusammenfassend lässt sich zu einem sehr hohen Grad eine sehr hohe Zufriedenheit bei allen Beteiligten erkennen und zum anderen der Bedarf, sich weiter zu den Themen SGB II und SGB XII auszutauschen.

Aktuelle Infos zu SGB II

Verschiedene Positionen und Empfehlungen zur Umsetzung

Auswirkungen der Umsetzung des SGB II auf gewaltbetroffene Frauen und Frauenunterstützungseinrichtungen

Papier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIB 5, von Dezember 2004

In einem der Frauenhauskoordinierung zur Verfügung gestellten Papier von Dezember 2004 trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Aussagen zu den Auswirkungen der Umsetzung des SGB II auf gewaltbetroffene Frauen und Frauenunterstützungseinrichtungen. Diese Klarstellungen zu verschiedenen Sachverhalten sollen in die internen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Regelungen des SGBII aufgenommen werden, um, wie es in dem Papier heißt, „gewaltbetroffene Frauen in Frauenunterstützungseinrichtungen abzusichern“. Die Klarstellungen des BMWA beziehen sich auf:

- die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft beim Umzug ins Frauenhaus
- die Zuständigkeit bei Ortswechsel durch den Umzug ins Frauenhaus
- die Prüfung der seelischen Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme
- die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann
- das Verhältnis der Ansprüche nach SGB II und SGB XII, insbesondere in Bezug auf psychosoziale Beratungsleistungen

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- die Vorschussregelung
- die Leistungen für die Unterkunft und
- die Sensibilisierung und Qualifizierung der Fallmanager.

Der vollständige Text des Papiers des BMWA ist auf der Website von Frauenhauskoordinierung e.V. zu finden. Inzwischen liegen auch erste Anwendungshinweise der Bundesagentur für Arbeit von Mitte Dezember 2004 vor, in die o.g. „Klarstellungen“ zum Teil eingeflossen sind. Siehe unter www.frauenhauskoordinierung.de „Fachinformationen“, „Hartz IV“.

Positionen des Deutschen Städtetags zu SGB II

In einem der Frauenhauskoordinierung zur Verfügung gestellten Schreiben vom Dezember 2004 legt der Deutsche Städtetag seine Auffassungen von Leistungsvoraussetzungen und Finanzierungsfragen in Bezug auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen dar, die leistungsberechtigt und in ein Frauenhaus eingezogen sind. Aussagen werden getroffen zu folgenden Themen:

- Auflösung der Bedarfsgemeinschaft
- Leistungsbezug als Soforthilfe
- Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsleistungen und flankierende Maßnahmen der Kommunen.

Wegen der Problematik, dass die Standortkommunen von Frauenhäusern keine Kostenerstattung gegenüber der Herkunftskommune geltend machen können, regt der Städtetag eine Gesetzesänderung im SGB II an.

Das Schreiben des Städtetages ist ebenfalls auf der Website der Koordinierungsstelle zu finden.

„Zuflucht ins Frauenhaus darf kein Hindernislauf werden“

Pressemitteilung und Empfehlung des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit für Grundsicherung für Arbeitslose und Kostenerstattung bei Frauenhausaufenthalt

In der Empfehlung sowie in der begleitenden Pressemitteilung vom 13. Januar 2005 fordert der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine verbindliche Regelung, welcher Träger bei einem Frauenhausaufenthalt im Zweifelsfall für die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufkommt. Hartz IV soll entsprechend korrigiert, d. h. das Anfang des Jahres in Kraft getretenen SGB II ergänzt werden. Bis zu einer gesetzlichen Regelung, so die Empfehlung, sollen die Träger des bisherigen Wohnortes die Träger am Ort des Frauenhauses beauftragen, die Aufgaben nach dem SGB II für sie gegen Kostenübernahme wahrzunehmen. – Die „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Beauftragung der am Ort von Frauenhäusern zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die am Herkunftsort zuständigen Träger“ vom 22. 12. 2004 kann auf der Website der Koordinierungsstelle herunter geladen werden, die Pressemitteilung dokumentieren wir auszugsweise im Wortlaut:

„Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sind auf schnelle Hilfe angewiesen. Das macht der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge deutlich. Probleme drohen, wenn erwerbsfähige Frauen ein Frauenhaus

aufsuchen müssen, das in einem anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich als ihre bisherige Wohnung liegt. Dann kann es zwischen dem am Wohnort zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem am Zufluchtsort Zuständigen zu Unklarheit kommen, wer von ihnen die Kosten tragen muss.

Als bundeszentrale Vereinigung kommunaler und frei-gemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit will der Deutsche Verein Nachteile für die betroffenen Frauen und Kinder vermeiden. Er fordert eine Ergänzung des seit Anfang des Jahres geltenden SGB II (Hartz IV). Die am bisherigen Wohnort zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten verpflichtet werden, den am Zufluchtsort zuständigen Trägern die Kosten für die im Frauenhaus erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Bis zu einer gesetzlichen Regelung – so die Empfehlung des Deutschen Vereins – sollen die Träger des bisherigen Wohnortes die Träger am Ort des Frauenhauses beauftragen, die Aufgaben nach dem SGB II für sie gegen Kostenübernahme wahrzunehmen. Weil schnelles Handeln geboten ist, soll in Zweifelsfällen der am Ort des Frauenhauses zuständige Träger vorläufig Leistungen erbringen, z. B. wenn Streit über die örtliche Zuständigkeit besteht.“

Steuerungsgruppe Hartz IV:

Auszug aus dem Newsletter 1/2004 vom 15. 12. 2004 der parlamentarischen Geschäftsführerin der Bundesfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Frau Irmingard Schewe-Gerigk

Die Steuerungsgruppe hat in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2004 u. a. über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der neuen Instrumente beraten. Dabei geht es um die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zu allen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung für die Gruppe der Nichtleistungsempfänger/innen, Leistungsansprüche

von Berufsrückkehrer/innen und Regelungen der Zumutbarkeitskriterien für ALG II Empfängerinnen, die vor Gewalt ins Frauenhaus flüchten. Der Diskussionsbedarf darüber wurde noch nicht endgültig abgeschlossen. Neben der bereits bekannten Information, dass es keine generelle Anweisung geben wird, dass eine erwerbstätige Frau, die Opfer von Gewalt ist, in der ersten Zeit keine Verpflichtungen im Sinne der Arbeitssuche auf sich nehmen muss, wird auf folgendes verwiesen. „Die seelische Zumutbarkeit soll jeweils im Einzelfall überprüft werden, gegebenenfalls durch eine/n Amtsarzt/-ärztin.“

Hinweis für Form- und Merkblätter in anderen Sprachen

Informationsmaterialien und Übersetzungen von offiziellen Unterlagen und Merkblättern zu ALG II in z. B. Russisch, Polnisch, Spanisch, Arabisch etc. finden Sie unter www.berlin.de/SenGesSozV/auslaender/alg-2/html

Hier sind auch mehrsprachige Materialien von Verbänden und nicht Regierungsorganisationen zu ALG II herunterzuladen.

Literaturhinweise

Langfassung der Prävalenzstudie veröffentlicht

Die Langfassung der ersten deutschen Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist jetzt über deren Homepage zu beziehen, unter <http://bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=20424.html>. Eine Zusammenfassung der Studie war Schwerpunktthema des 1. Newsletters.

Finn Zwißler (2004): Familienrecht in der Sozialarbeit. Walhalla Fachverlag Regensburg und Berlin. 19,90Euro.

Das Handbuch kann als Nachschlagewerk von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen genutzt werden, um sich bei familienrechtlichen Fragen einen Überblick zu verschaffen. Es ist übersichtlich gegliedert und stellt in fünf Kapiteln alle familienrechtlichen relevanten Vorschriften zu den Themenbereichen Ehe, Scheidung, Verwandtschaft, Kindschaftsrecht, Pflegschaft sowie Vormundschaft dar. Besonders wird auf die Neuregelungen des Sorgerechts durch das Kindschaftsreformgesetz eingegangen.

Lebenssituation von Frauen mit Gewalterfahrungen – Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen aus den Jahren 2000 bis 2003

Die von Frauenhauskoordinierung herausgegebenen Arbeitsmaterialien wurden an alle Frauenhäuser im Januar dieses Jahres versandt. Sie können für Nichtmitglieder gegen einen Unkostenbeitrag von 2,50 Euro angefordert oder von der Webseite heruntergeladen werden.

Beck-Texte im dtv: Deutsches Ausländerrecht

18. Auflage, 2004 (wird im Frühjahr 2005 aktualisiert)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, und Integration und Der Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin (Hrsg.):

Das neue Aufenthaltsrecht. Fragen und Antworten zum Zuwanderungsgesetz
Berlin, Dezember 2004,
kostenlos herunterzuladen unter:
www.integrationsbeauftragte.de

Heinhold, Hubert; Classen, Georg: Das Zuwanderungsgesetz – Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, IBIS Verlag, Oldenburg, 2004

Westphal, Volker; Stoppa, Edgar: Ausländerrecht für die Polizei. Erläuterungen zum Ausländer- und Asylrecht unter Berücksichtigung des Schengen-Durchführungsübereinkommens
2. Auflage 2001 (3. Auflage mit Berücksichtigung Hartz und ZuwG erscheint im Sommer 2005)

Das neue Zuwanderungsrecht

Interessante Aspekte für Migrantinnen im Frauenhaus

Nach langen politischen Auseinandersetzungen ist zum Jahresbeginn 2005 das neue Zuwanderungsrecht in Kraft getreten. Mit § 31 Aufenthaltsgesetz enthält es die für gewaltbetroffene Migrantinnen wesentliche Bestimmung zum eigenständigen Aufenthaltsrecht nachgezogener Ehegatten (bisher § 19 Ausländergesetz) in unveränderter Form. Zahlreiche andere Aspekte, z.B. zur Arbeitserlaubnis oder Integrationsförderung, wurden jedoch neu geregelt. Sabine Kriechhammer-Yağmur, Bildungsreferentin im Paritätischen Bildungswerk BV, gibt einen detaillierten Überblick über die Neuregelungen, die für Migrantinnen im Frauenhaus interessant sein könnten.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist ein Artikelgesetz, das im Wesentlichen zum 1. 1. 2005 in Kraft getreten ist. Artikel 1 (Aufenthaltsgesetz) ersetzt seither das Ausländergesetz von 1990. Die Reform umfasst darüber hinaus die Neufassung des Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger sowie Änderungen des Asylverfahrens-, des Asylbewerberleistungs-, des Staatsangehörigkeitsgesetzes und weiterer Gesetze.

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels waren gerade die „Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG“ veröffentlicht, es lagen noch keinerlei Erfahrungen aus der Praxis der Ausländerbehörden vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch noch nicht auf Verwaltungsgerichtsrechtssprechung zurückgegriffen werden kann. Somit kann dieser Artikel lediglich ein grober Überblick sein, der nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes und dem Vorliegen von Erlassen und Ur-

teilen modifiziert, differenziert und ergänzt werden muss.

EU-Bürgerinnen aufenthaltsgenehmigungsfrei

EU-Bürgerinnen sind ab sofort von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit und erhalten nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts eine Niederlassungserlaubnis. EU-Bürgerinnen aus Beitrittsstaaten kann für eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, nach der Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sie haben dabei Vorrang vor Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten).

Aufenthalts-erlaubnis und Arbeitserlaubnis aus einer Hand

Das bisherige System von Aufenthaltsgenehmigung (erteilt von der Ausländerbehörde) einerseits und von Arbeitserlaubnis (erteilt von den Arbeitsagenturen) andererseits wird nun ersetzt durch einen Aufenthaltstitel, der gleichzeitig den Arbeitsmarktzugang regelt. Künftig wird nur noch die Ausländerbehörde Ansprechpartner für Antragstellerinnen sein, es gibt ein internes Zustimmungsverfahren mit der Arbeitsverwaltung.

Reduzierung der Zahl der Aufenthaltstitel

Die Zahl der Aufenthaltstitel wird auf zwei reduziert. Künftig werden nur noch die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung entfallen, die Duldung als Aussetzung der Abschiebung bleibt weiter bestehen. Je nach Aufenthaltszweck gibt es jedoch nach wie vor zahlreiche Abstufungen und Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Betroffenen. Eine Studentin, die bislang eine

Aufenthaltsbewilligung erhielt, wird künftig eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten etc.

Übergangsregelungen prüfen

Im Rahmen von Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass sich die Rechtsstellung von bereits hier lebenden Migrantinnen nicht verschlechtert. Befristete und unbefristete Aufenthaltstitel nach dem Ausländerrecht werden je nach Aufenthaltswort in eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt. Für Migrantinnen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besaßen und die einen Antrag auf Aufenthaltsverfestigung vor dem 1.1.2005 gestellt haben, gilt das alte Recht fort. Auch der Kindernachzug ist in diesen Fällen nach dem jeweils günstigeren Recht möglich. Die Zeiten einer Duldung vor Inkrafttreten des Gesetzes werden bei der Niederlassungserlaubnis angerechnet.

Familiennachzug von Ehegattinnen und Kindern

Die Regelungen zum Ehegattinnennachzug bleiben im Wesentlichen erhalten wie im Ausländergesetz. Einen Rechtsanspruch auf Ehegattinnennachzug haben künftig auch Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und PartnerInnen in registrierten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

Der Kindernachzug zu Deutschen, Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen ist bis zum 18. Lebensjahr möglich, bei anderen AusländerInnen nur, wenn das Kind gemeinsam mit seinen Eltern einreist. Reist das Kind eines sonstigen Ausländers allein ein, bleibt es bei der Altersgrenze von 16 Jahren. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr besteht für diese Personengruppe ein Rechtsanspruch auf Nachzug, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder die Einfügung in die deutschen Lebensverhältnisse aufgrund seiner bisherigen Ausbildung gesichert erscheint.

Das Nachzugsalter für Kinder von EU-BürgerInnen von 21 Jahren bleibt bestehen.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht nachgezogener Ehegattinnen

Das eigenständige Aufenthaltsrecht nachgezogener Ehegattinnen, wie es in § 19 AuslG geregelt war, wurde in § 31 AufenthG ohne Änderung übernommen.

Einheitlicher Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige

Der Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige richtet sich jetzt grundsätzlich nach dem Arbeitsmarktzugang des bereits hier lebenden Partners. Also: Familienangehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang, die von Ausländern mit nachrangigem Zugang ebenfalls einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen dürfen sie arbeiten, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig bestanden hat. Bisherige Wartefristen entfallen.

Genereller Fortbestand des Anwerbestopps

Der Anwerbestopp bleibt bestehen, die Zuwanderung und Beschäftigung von AusländerInnen mit qualifizierter Berufsausbildung kann jedoch auch weiterhin durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufsgruppen festgelegt werden.

Der Arbeitsmarktzugang für Menschen, die bei Inkrafttreten des AufenthG bereits in Deutschland lebten, wird wie bisher geregelt.

Ausnahme: Hochqualifizierte

Als Hochqualifizierte gelten WissenschaftlerInnen mit besonderen Fachkenntnissen, Lehrpersonal oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen in herausgehobenen Funktionen, SpezialistInnen sowie leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Bei einem konkreten Arbeitsplatzan-

gebot, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie positiver Integrationsprognose kann diese Personengruppe künftig zuwandern und sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Ausnahme: Selbständige

Selbständige dürfen zuwandern und erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren, danach eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie ein Investitionsvolumen von mindestens 1 Million Euro mitbringen, zehn Arbeitsplätze schaffen und ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Deutschlands oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht.

Studium mit anschließender Arbeitsplatzsuche möglich

Für das Studium in Deutschland wird ab sofort eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, Erwerbstätigkeit ist an 90 ganzen oder 180 halben Tagen pro Jahr sowie zusätzlich im Rahmen einer studentischen Nebenbeschäftigung erlaubt. Im Anschluss an das Studium besteht künftig die Möglichkeit, eine Jahr lang einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen, der dem Studienabschluss angemessen ist.

Betriebliche Aus- und Weiterbildung gesetzlich geregelt

Im AufenthG ist die Möglichkeit zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung von MigrantInnen nun gesetzlich verankert. Diese setzt entweder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, eine Rechtsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung voraus.

Integrationsförderung

Neuzuwandernde aus Drittstaaten haben einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs von insgesamt 630 Stunden, sofern ihr Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Der Integrationskurs besteht aus einem Deutschkurs (Basis- und Aufbaukurs : je 300 Stunden) und einem sogenannten Orientierungskurs (30 Stunden) zur Vermittlung von Grundkenntnissen über die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur. Es können Kurse für besondere Zielgruppen,

zum Beispiel Frauen mit Kinderbetreuungsbedarf, Analphabetinnen etc. eingerichtet werden.

Einen Rechtsanspruch sowie eine Teilnahmeverpflichtung haben ArbeitsmigrantInnen, Selbständige, Familienangehörige, Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge sowie jüdische Zuwandernde nach § 23 AufenthG für zwei Jahre ab Aufenthaltserteilung. Keinen Rechtsanspruch besitzen EU-BürgerInnen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schulischer Ausbildung und Neuzuwandernde aus Drittstaaten mit erkennbar geringem Integrationsbedarf. Letzterer liegt dann vor, wenn MigrantInnen einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine andere entsprechende Qualifikation besitzen. DrittstaaterInnen, die bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, erhalten lediglich einen Rechtsanspruch auf den Besuch des Orientierungskurses.

Besteht ein Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr, ist der Kursbesuch nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze möglich. MigrantInnen, die schon länger im Bundesgebiet leben und Arbeitslosengeld II beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (zum Beispiel wegen fehlender Deutschkenntnisse), können von der Ausländerbehörde ebenfalls zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, sofern der Kursbesuch zumutbar ist.

Kommen MigrantInnen ihrer Teilnahmeverpflichtung nicht nach, sind Sanktionen vorgesehen: bei bereits länger hier lebenden MigrantInnen die Kürzung der Leistungen nach dem SGB II um 10%. Bei Neuzuwandernden kann die Aufenthaltsverlängerung versagt werden, sofern kein Rechtsanspruch besteht.

Bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses gibt es positive Sanktionen: die Einbürgerungsfrist reduziert sich von acht auf sieben Jahre, die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis wird ebenfalls um ein Jahr gesenkt. Der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses gilt als Nachweis ausreichender

Deutschkenntnisse sowohl im Einbürgerungs- als auch im Aufenthaltsverfestigungsverfahren.

Die finanzielle Eigenbeteiligung des Teilnehmenden von 1,- Euro pro Stunde ist vorgesehen, eine Befreiung ist in begründeten Fällen möglich.

Terrorbekämpfung im Gesetz verankert

Im Rahmen der Ausweisungsgründe des Aufenthaltsgesetzes wurden weitere Tatbestände aufgenommen, die dazu dienen sollen, die Bundesrepublik Deutschland vor Terrorismus zu schützen. Dies sind z.B.: Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, öffentliche extremistische Betätigung, die Unterstützung von Terrorismus, Volksverhetzung, Funktionsübernahme in verbotenen Vereinen, Schleuserkriminalität.

Für in Deutschland geborene und aufgewachsene Jugendliche gibt es zwar einen begrenzten, nicht jedoch einen vollständigen Ausweisungsschutz.

Neu eingeführt wurde das Instrument der Abschiebungsanordnung, die eine Abschiebung aufgrund einer gefahren-gestützten Prognose ohne vorherige Ausweisung möglich macht.

Bei Einbürgerung und vor Aufenthaltsverfestigung sollen künftig Routineanfragen an den Verfassungsschutz gestellt werden. Bei positiver Rückmeldung können die Behörden Sicherheitsbefragungen durchführen, die zur Aufenthaltsbeendigung oder Rücknahme einer Einbürgerung führen können.

Asylberechtigte auf Widerruf

Anders als im Ausländergesetz geregelt, erhalten anerkannte Flüchtlinge künftig erst nach drei Jahren den unbefristeten Aufenthalt in Form der Niederlassungserlaubnis, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht entfallen sind.

Erleichterungen für GFK-Flüchtlinge

Ebenfalls abweichend von den Regelungen des Ausländergesetzes bekommen GFK-Flüchtlinge auch nach drei Jahren die Niederlassungserlaubnis, sofern die

positive Entscheidung nicht rückgängig gemacht wird. EhegattInnen und minderjährige Kinder von GFK-Flüchtlingen erhalten einen abgeleiteten Flüchtlingsstatus. In Angleichung an geltende europäische Norm kann künftig die Anerkennung als GFK-Flüchtling auch wegen geschlechtsspezifischer und/oder nichtstaatlicher Verfolgung erfolgen.

Rechtliche Abschiebehindernisse

Personen, bei denen rechtliche Abschiebungshindernisse (bisher § 53 AuslG, z. B.: Gefahr für Leib und Leben, Schutzgewährung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention oder anderen internationalen Abkommen) vorliegen, sollen künftig (auch bei Bezug von Sozialhilfe) eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ihre Ausreise in einen anderen Staat nicht zumutbar und auch nicht möglich ist sowie bestimmte Ausschlussgründe nicht vorliegen. Der nachrangige Arbeitsmarktzugang kann gewährt werden, Familiennachzug ist aus humanitären Gründen möglich.

Ausreisehindernisse, die länger als 18 Monate andauern, können zur Aufenthaltserlaubnis führen

Personen, bei denen Ausreisehindernisse (bisher § 55 AuslG, z. B. wegen fehlendem Pass, fehlenden Reisemöglichkeiten, ungeklärter Nationalität oder Weigerung der Rücknahme durch den Herkunftsstaat) vorliegen, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben und dieses auch nicht in absehbarer Zeit wegfällt. Bei einem Aufenthalt, der 18 Monate überschreitet, soll eine Aufenthaltserlaubnis anstelle der Duldung erteilt werden, der nachrangige Arbeitsmarktzugang ist möglich. Der Familiennachzug ist für diese Personengruppe jedoch ausgeschlossen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nach sieben Jahren möglich.

Auch weiterhin Ketten-Duldungen möglich

Personen, bei denen rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse vorliegen, denen aber keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erhalten eine Duldung. Geduldete, die nach dem 1. Januar

2005 eingereist sind, werden ähnlich den AsylbewerberInnen auf die Bundesländer verteilt. Den Bundesländern steht es frei, sogenannte Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, in denen die Ausreisepflichtigen zur Wohnsitznahme und Rückkehrberatung verpflichtet werden können.

Härtefallkommissionen möglich, nicht aber verpflichtend

Die Länder werden ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten, die bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe den Aufenthalt gewähren können. Die Kommissionen können lediglich im Rahmen der Selbstbefassung tätig werden, eine Antragsmöglichkeit für den Einzelnen gibt es nicht. Diese Regelung des Aufenthaltsgesetzes tritt im Dezember 2009 wieder außer Kraft.

Einschneidende Änderungen im Asylverfahrensgesetz

Das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist abgeschafft worden, die EinzelentscheiderInnen sind nun weisungsgebunden. Künftig erstreckt sich der Asylantrag eines Elternteils auf alle Kinder unter 16 Jahren, auch wenn diese später einreisen oder in Deutschland während des Asylverfahrens geboren werden.

Sogenannte „selbstgeschaffene Nachfluchtgründe“ können im Asylfolgeverfahren nicht mehr zur Anerkennung als GFK-Flüchtling führen, sondern lediglich zum Ausschluss der Abschiebung.

Bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen wird nach Ablauf von drei Jahren überprüft, ob die Anerkennung widerrufen oder ein positiver Entscheid zurückgenommen werden können. Ist dies nicht der Fall, wird die Niederlassungserlaubnis erteilt.

Ausweitung der BezieherInnen von reduzierten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ab sofort wird die Gruppe der BezieherInnen von (um ca. 20–30 % gegenüber der Sozialhilfe) reduzierten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz ausgeweitet. Alle Gruppen humanitärer Flüchtlinge beziehen künftig für sechsunddreißig Monate Leistungen nach diesem Gesetz. Lediglich Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und Flüchtlinge, die rechtliche Abschiebehindernisse zuerkannt bekamen, erhalten höhere Sozialleistungen analog dem SGB XII.

Literaturhinweise zum Zuwanderungsrecht befinden sich auf Seite 18.

Für Internet-Recherche empfehle ich folgende Seiten

www.aufenthaltstitel.de – Homepage zweier Polizisten für PraktikerInnen

www.bamf.de – Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

www.bmi.bund.de – Homepage des Bundesinnenministeriums mit Link zu aktueller Gesetzgebung

www.fluechtlingsrat.berlin.de – Homepage des Flüchtlingsrats Berlin mit aktuellen Informationen

www.ggua.de – Homepage der GGUA in Münster (Volker Maria Hügel)

www.info4alien.de – Homepage für PraktikerInnen

www.proasyl.de – Homepage von Pro Asyl

www.westphal-stoppa.de – Homepage der oben empfohlenen Autoren

News von der WB

Stand zum Monitoring

Eine ausführliche Beschreibung des Konzepts des Monitoring und der einzelnen Phasen enthält der 1. Newsletter von Dezember 2004. Die Informationen sind auch unter www.frauenhauskoordination.de „Wissenschaftliche Begleitung“ zu finden.

Folgende Frauenhäuser nehmen an der 1. Phase des Monitoring teil:

Arbeitsschritte in der 1. Phase des Monitoring

In der ersten Phase geht es zunächst darum die tatsächlichen Probleme zu ermitteln, die in den Frauenhäusern zu beobachten sind. Mit jedem der ausgewählten Frauenhäuser werden Brigitte Sellach oder Gitte Landgrebe einmal im Februar, März und April 2005 ein telefonisches Interview führen, dass nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

| Bundesland | ausgewähltes Frauenhaus | Träger/Dachverband | Region | Leistungsträger SGB II |
|------------------------|-------------------------|--------------------|-------------------|------------------------|
| Sachsen-Anhalt | FH Wernigerode | Autonom/DPWV | Stadt | Option |
| Hamburg | 2. Hamburger FH | Autonom | Stadt | ARGE |
| Bayern | FH Schweinfurt | Autonom/DPWV | Stadt | Option |
| Mecklenburg-Vorpommern | FH Rostock | Autonom/DPWV | Stadt | Pilot-ARGE |
| Brandenburg | FH Potsdam | Autonom | Stadt + Landkreis | Pilot-ARGE |
| Berlin | FH Berlin | Caritasverband | Stadt | ARGE |
| Baden-Württemberg | FH Schwäbisch-Hall | DW | Landkreis | ARGE |
| Sachsen | FH Döbeln | Autonom | Landkreis | Option |
| Thüringen | FH Bad Salzungen | Autonom/DPWV | Landkreis | ARGE |
| Hessen | FH Wiesbaden | DW | Stadt | Option |
| Bremen | FH Bremen | AWO | Stadt | Pilot-ARGE |
| Nordrhein-Westfalen | FH Witten | Autonom | Landkreis | Option |
| Saarland | FH Neunkirchen | AWO | Landkreis | ARGE |
| Rheinland-Pfalz | FH Mainz | SkF | Stadt | ARGE |
| Schleswig-Holstein | FH Norderstedt | DW | Landkreis | ARGE |
| Niedersachsen | FH Peine | Autonom/DPWV | Landkreis | Option |

Kriterien der Auswahl

Kriterien für die Auswahl der Frauenhäuser waren neben der Zugehörigkeit zu jeweils einem Bundesland drei weitere Kriterien:

- Einzugsbereich: vertreten sein sollen Frauenhäuser aus dem ländlichen und städtischen Einzugsbereich;
- Leistungsträger von SGB II: vertreten sein sollen Frauenhäuser aus dem Bereich einer ARGE, einer Pilot-ARGE und einer Options-Kommune;
- Träger: vertreten sein sollen alle Träger von Frauenhäusern.

Um den teilnehmenden Frauenhäusern einen möglichst geringen Arbeits- und Zeitaufwand abzuverlangen, sammeln die beteiligten Frauenhäuser formlos die Probleme, z.B. als handschriftliche Aufzeichnungen, die als Grundlage für das Gespräch dienen.

Beteiligung aller Frauenhäuser ist möglich

Darüber hinaus sind alle Frauenhäuser eingeladen, sich an der ersten Problemsammlung zu beteiligen und uns ihre Anmerkungen zeitnah und formlos in

schriftlicher Form per E-Mail an sellach@gsfev.de oder per Fax an 069/554059 bzw. der Koordinierungsstelle zuzuleiten. Leider können wir aber aus Zeitgründen nicht mit allen regelmäßige Telefoninterviews führen. Wir werden aber sicherstellen, dass alle Mitteilungen der Frauenhäuser in der Zusammenführung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Mitwirkung der WB an den Workshops in Hessen und Thüringen im April 2005 zum Thema „Folgen und Auswirkungen von SGB II und SGB XII für die Arbeit im Frauenhaus“

Die Landesverbände des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hessen und Thüringen werden im April 2005 in Kooperation mit der WB Workshops für Frauenhausmitarbeiterinnen zu den Auswirkungen SGB II veranstalten.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit haben in der breiten Diskussion zum Gesetz im Jahr 2004 immer wieder gefordert, dass der besonderen Problematik von häuslicher Gewalt und ihren Folgen für die betroffenen Frauen in der Hilfepraxis von SGB II angemessen Rechnung getragen werden muss. Weiter haben sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Veränderung der Hilfsstrukturen auf die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen neue und zusätzliche Anforderungen und Aufgaben zukommen werden.

Frauenhausmitarbeiterinnen verstehen sich als Vertreterinnen der Interessen der betroffenen Frauen. Sie werden auch weiter aktiv bleiben und sich dafür einsetzen, dass die Probleme bei der Umsetzung von SGB II und SGB XII sich nicht nachteilig für Frauenhausbewohnerinnen auswirken. Eine Möglichkeit dafür bietet das „Monitoring“ der Folgen von SGB II und SGB XII für Frauenhausbewohnerinnen, das die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. durchführt. Ziel des „Monitoring“ ist,

die rechtlichen und sozialen Folgen der umfassenden Sozialrechtsreform für von Gewalt betroffene Frauen und die Auswirkungen der Reform auf die Finanzierung der Hilfeinfrastruktur zu dokumentieren und evaluieren. Die Ergebnisse sollen in die sozialpolitische Diskussion ebenso einfließen wie in die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit mit Frauen aus gewaltgeprägten Lebensverhältnissen.

Der Workshop „Folgen von SGB II und SGB XII für die Arbeit im Frauenhaus“ soll eine Möglichkeit bieten, die Erfahrungen und Beobachtungen aus den ersten Monaten der Umsetzung in Hessen bzw. in Thüringen zusammenzutragen und auf ihre Bedeutung für die Frauen und die Arbeit im Frauenhaus hin zu untersuchen. Weiter sollen Ansätze diskutiert werden, wie auch zukünftig die Interessen der Frauen bei der regionalen Umsetzung von SGB II und SGB XII nachhaltig vertreten werden können.

Die Ergebnisse des Austauschs und der Diskussionen im Workshop dienen zum einen der gemeinsamen Verständigung über die Probleme in der Praxis der Frauenhausarbeit. Zum anderen werden sie einfließen in das langfristig angelegte „Monitoring“ der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V.

Am 5. April findet der hessische Workshop in Frankfurt am Main statt und am 20. April der thüringische in Neudietendorf.

Expertinnengespräch zu SGB II bei Frauenhauskoordinierung e.V. im April 2005

Im April 2005 werden Frauenhauskoordinierung e.V. und die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V. im Rahmen des Monitoring Expertinnen zu einem Fachgespräch zu den Auswirkungen von SGB II auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser einladen. Im Mittelpunkt wird eine erste Auswertung der Erfahrungen bei der Umsetzung von SGB II stehen. Eingela-

den werden hierzu die Frauen des Werkstattgesprächs der Frauenhauskoordinierung sowie die am Monitoring beteiligten Frauenhäuser. Außerdem sollen Fachfrauen der Landesebene, der Bundesagentur für Arbeit, vom Deutschen Verein und vom Deutschen Städtetag als Expertinnen eingeladen werden.

Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich im Mai 2005. Wir werden Sie aktuell zur Umsetzung von SGB informieren und Ihnen vom Monitoring berichten. Darüber hinaus werden wir wieder eine der Studien des BMFSFJ aufgreifen.

Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt
Telefon: 069/6706-252
Fax: 069/6706-209
E-Mail: frauenhaus@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt
Redaktion: Gitta Landgrebe,
Dr. Brigitte Sellach, Eva-Maria Bordt
Frankfurt am Main, Januar 2005
Layout, Produktion: Opak Frankfurt
Druck: reha gmbh, Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:

Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,44 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).